

Ausfertigung



Amtsgericht Spandau

Beschluss

Geschäftsnummer: 70a II RB 2538/11

09.06.2011

In dem Beratungshilfeverfahren

der Frau 

Antragstellerin,

hat das Amtsgericht Spandau, Abteilung 70, am 9. Juni 2011 durch den Richter am Amtsgericht Schneider beschlossen:

Auf die als Erinnerung zu behandelnde Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Rechtspflegers vom 7. Juni 2011 aufgehoben. Der Rechtspfleger wird angewiesen, unter Beachtung der Gründe dieses Beschlusses über den Antrag der Antragstellerin neu zu entscheiden.

Gründe:

Der Rechtspfleger hat den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen, weil es sich um dieselbe Angelegenheit handele wie in dem Verfahren 70a II RB 2334/11; dafür sei unerheblich, wenn die Antragstellerin Ansprüche gegen einen anderen Gegner für ein anderes geschütztes Werk geltend machen will.

Diese Begründung ist nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung zu tragen. „Dieselbe Angelegenheit“ ist betroffen, wenn zwischen den anwaltlichen Leistungen ein innerer Zusammenhang besteht und sie sowohl inhaltlich als auch in der Zielsetzung so weitgehend übereinstimmen, dass von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gesprochen werden kann (vgl. BGH; Urteil vom 27. Juli 2010 - VI ZR 261/09). So liegen die Dinge bei gegen einen anderen Gegner wegen eines anderen geschützten Werkes nicht.


Ausgefertigt


Justizbeschäftigte

